

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



## § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Sportverein Hilden-Nord 1964 e.V., abgekürzt SV Hilden-Nord 1964 e.V..
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hilden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der VR-Nummer 30099 eingetragen.

Der Verein wurde am 19. September 1964 gegründet.

- 3.) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß, das Vereinssymbol zeigt ein Wappen mit einem weißen von links unten nach rechts oben verlaufenden Balken in dem in roter Schrift Hilden-Nord geschrieben steht.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Er macht sich zur Aufgabe Fußball, Tennis, Kampfsport, Damengymnastik und Bergwandern unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind. Politische- und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit und Breitensports.
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Sportveranstaltungen.
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Abs. 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Vorbehaltlich § 19 Abs. 1 und 2 erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich die Erstattung vorgelegter Kosten ist zulässig. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzung unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.



## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 5.) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitglieder
- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins oder der einzelnen Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht gleichwohl ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft und nur mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres erfolgen in besonders begründeten Fällen einvernehmlich mit Zustimmung des Vorstandes. Er kann durch schriftförmliche Erklärung oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

- 3.) Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Höhe von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss eine Zeitspanne von 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand frühestens, wenn nach der zweiten Mahnung mindestens eine Zeitspanne von 3 Wochen vergangen ist und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 4.) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
  - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - bei grob unsportlichem Verhalten.
  - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
  - bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.
- 5.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 6.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 7.) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 9.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Brief mitzuteilen.
- 10.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedbeitrag erhoben. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2.) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3.) Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen eine Betragsermäßigung oder Beitragsbefreiung aussprechen.
- 4.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



- 5.) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt. Die Bearbeitungsgebühr darf fünf Prozent des Jahresbeitrages nicht überstreiten.
- 6.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- 10.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11.) Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 9 Mitgliederrechte nicht voll geschäftsfähiger Vereinsmitglieder**

- 1.) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2.) Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt sowohl in der Jugendversammlung als auch in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1.) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 3.) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ermahnung
  - b. Verwarnung

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



- c. Ordnungsstrafe bis 200,00 Euro oder ersatzweise die Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein in gleichwertiger Höhe, wobei die Arbeitsstunde nach den Grundsätzen für den Mindestlohn bewertet wird.
  - d. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb oder aus Vereinsämtern.
- 4.) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
  - 5.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  - 6.) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
  - 7.) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  - 8.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  - 9.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendversammlung

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern Sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.

Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind teilnahmeberechtigt.

- 2.) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift, durch einfachen Brief als Einladung in Textform oder durch Aushang am Vereinsgelände einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung in der Vereinsheftausgabe bei Aufgabe zur Post bzw. des Aushanges am Vereinsgelände.

Stehen Satzungsänderungen zur Abstimmung, ist die zu beschließende Neuregelung der Einladung im Wortlaut beizufügen bzw. zu veröffentlichen.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



Bei Einladung per einfachen Brief beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - e) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - h) Entscheidung über jede Änderung der Satzung
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und dem Informationskasten an der Sportstätte, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 5.) Während der ordentlichen Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit es zu diesen Punkten keiner gesonderten Einladung bedarf und zu ihrer Entscheidung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Tag, Ort und Dauer der Versammlung, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nur dann Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn bei der Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung irrtümlich von der Korrektheit der Angelegenheit, über die abgestimmt worden ist, ausgegangen wurde. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist 2 Wochen.

## **§ 13 Wahlen/Abstimmungen**

- 1.) Jede Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann auf Grund schriftförmlicher Vollmacht, die im Original vorzulegen ist, und die nur für eine Mitgliederversammlung gilt, ein anderes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



Briefwahlen sind nicht möglich. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{2}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 4.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden, mit Ausnahme des Mitglieds aus der Vereinsjugend, das von der Jugendversammlung gewählt und entsandt wird, einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{2}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

## **§ 14 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorstand Finanzen
  - Dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - Dem sportlichen Leiter
  - Dem Organisationsleiter
  - Einem Mitglied aus den Organen der Vereinsjugend (§18)
- 4.) Der Vorstand vertritt den Verein im Rahmen der Satzung und der gefassten Beschlüsse.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschicke des Vereins im engeren Sinne. Ihm obliegen alle Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Gesamtvorstand vorbehalten sind oder dessen Zustimmung bedürfen. Er ist berechtigt, eigenverantwortlich Verträge abzuschließen, welche den Verein nicht länger als 2 Jahre binden oder zu Leistungen im Einzelfall von mehr als € 5.000,00 verpflichten.
- 6.) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über € 5.000,00 oder Verpflichtungsgeschäften mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren ist der Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschlüsse bilden.
- 8.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher textförmlich erklärt haben und die textförmliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 9.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder per Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 10.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 15 Vorstandswahlen

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

Der Vorstand arbeitet, vorbehaltlich § 3 Abs 4 ehrenamtlich.

- 2.) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl.

## § 16 Der Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern für Kampfsport und Tennis
- dem Pressewart

- 2.) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen gem. § 10
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen.

- 3.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.



# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



- 4.) Ist der Gesamtvorstand in einer einberufenen Sitzung auf Grund nicht ausreichender Anzahl erschienener Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, ist eine neue Sitzung einzuberufen. In einem solchen Fall ist der Gesamtvorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Abteilungen**

- 1.) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter der Abteilungen Tennis und Kampfsport sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4.) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 18 Vereinsjugend**

- 1.) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Hierunter zählen auch geschäftsunfähige Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, und beschränkt geschäftsunfähige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3.) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendobmann
  - b) der stellvertretende Jugendobmann
  - c) der Geschäftsführer
  - d) die Jugendversammlung

Ein Mitglied des Jugendvorstandes ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 4.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



## **§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der sportliche Leiter.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4.) Die Kassenprüfer beantragen die jährliche Entlastung des Gesamtvorstandes.



## § 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die Jugendversammlungen beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 22 Haftung des Vereins

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26a EstG genannten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern in Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 23 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# Satzung des Sportverein SV Hilden-Nord 1964 e.V.



## **§ 24 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins zu bestellen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

- 1.) Die Fassung dieser Satzung entspricht den Stand nach Wirksamwerden des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ auf Änderung der Satzung.
- 2.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hilden, im Juni.2017

1964  
e.V.